

CVP Nidwalden

Fachgruppe Gesundheit und Soziales
Postfach 221
6371 Stans

Tel. 041 610 08 50
info@cvp-nw.ch
www.cvp-nw.ch

Regierungsrat des Kantons
Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Stans, 26. Januar 2020

Vernehmlassung zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Sehr geehrter Herr Landschreiber

Die CVP Nidwalden bezieht sich auf das Schreiben vom 31. Oktober 2019 mit den zugestellten Unterlagen zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG). Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen zum Bericht folgende Stellung.

Mit der vorliegenden Änderung des kKVG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um die von Bundesrecht geforderte Prämienverbilligung für Kinder für untere und mittlere Einkommen von neu 80 Prozent gewähren zu können.

Die Berechnung des Anspruchs auf individuelle Prämienverbilligung basiert auf dem Reineinkommen sowie dem Reinvermögen der Steuerveranlagung. Als Folge von steuerlichen Abzügen kann sich das Reineinkommen erheblich reduzieren, was dazu führen kann, dass Prämienverbilligung über die Zielgruppen der Personen "in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen" hinaus ausgeschüttet wird.

Dies ist unter anderem bei hohen freiwilligen Einzahlungen in die Pensionskasse der Fall oder bei Unterhaltskosten für Liegenschaften. Mit der Aufrechnung dieser Abzüge kann dem ursprünglichen Gedanken der Prämienverbilligung als sozialpolitisches Instrument für tiefere Einkommen Rechnung getragen werden.

Neu soll wie bereits bei EL-Bezügerinnen und -bezügern ein jährlicher Pauschalbetrag in der Höhe der Durchschnittsprämie (inkl. Unfalldeckung) berücksichtigt werden, höchstens jedoch die jeweils tatsächliche Prämie (Plafonierung).

Weiter werden einige verfahrenstechnische Präzisierungen im Gesetz verankert. Es handelt sich insbesondere um die Aufnahme einer Regelung, wie mit Personen verfahren wird, die unterjährig neu auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen sind. Ausserdem ist eine Präzisierung betreffend die Anmeldung von Neugeborenen im Gesetz aufgenommen worden.

Die CVP Nidwalden begrüsst die vorliegende Gesetzesänderung. Mit der Erhöhung der besonderen Prämienverbilligung für Kinder von 50 auf 80 Prozent werden Familien in den unteren und mittleren Einkommensverhältnissen entlastet.

Auch die Einschränkungen von steuerlichen Abzügen, wie auch die Plafonierung der auszahlenden Prämienverbilligung wird unterstützt.

Wie im Bericht zur Vernehmlassung erwähnt, bestehen Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Personengruppen (EL-Bezügerinnen und -bezügler, Sozialhilfebezügerinnen und -bezügler sowie übrige Personen mit Prämienverbilligung). Dabei besteht mit dem Unterschied zwischen der Bundesrichtprämie, welche bei EL-Bezügerinnen und -bezügern angewendet wird, und der kantonalen Richtprämie, welche bei den übrigen Personen mit Prämienverbilligung als Berechnungsgrundlage dient, die grösste Ungleichheit. Ausserdem sind die Bundesrichtprämien bereits im Oktober bekannt, während die kantonalen Richtprämien erst nach der Budgetdebatte des Landrates im Dezember bekanntgegeben werden.

Aus Sicht der CVP Nidwalden wäre es sinnvoll, dass beide Richtprämien gleichzeitig publiziert werden. Sinnvollerweise sollten die Bundesrichtprämien übernommen werden. So haben Prämienzahlende einen Vergleich und können einen Wechsel in eine günstigere Kasse anstreben.

Wir schlagen deshalb folgende zusätzliche Änderung im kKVG vor:

Art. 18 Richtprämien

Für die Berechnung des Anspruches auf Prämienverbilligung sind die Richtprämien des Bundes für EL-Bezüglerinnen und -bezügler massgebend.

Mit diesem Vorschlag wird eine wesentliche Ungleichheit aus dem Wege geschafft und eine bessere Planungssicherheit erzielt.

In der politischen Diskussion wird oft festgestellt, dass viele glauben, dass nur die Prämien bei Personen verbilligt werden sollen, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben. Das revidierte Bundesgesetz weist nochmals mit Nachdruck darauf hin, dass auch die Prämien bei Kindern, deren Eltern in unteren und **mittleren** Einkommensverhältnissen leben, sowie bei jungen Erwachsenen in Ausbildung verbilligt werden müssen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

CVP Nidwalden



Therese Rotzer
Parteipräsidentin



Alice Zimmermann-Elsener
Präsidentin Fachgruppe